

Nr. 1021

18.09.2026

32. Jahrgang

Nummer			Seite
77/2026	Kreis Gütersloh	Sitzung des Kreistages am 28.09.2026	5523
78/2026	Kreis Gütersloh	Renaturierung des Ölbachs (Station 6,75-6,98) in Rietberg Varenseil - Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	5524
79/2026	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP- Pflicht - Antragsteller: MGI Minnecker Gronau Immobilien GmbH, vertreten durch Herrn Jannic Minnecker, Nordfeldstraße 14, 33775 Versmold	5525

77/2026 Kreis Gütersloh

Sitzung des Kreistages Gütersloh am 28.09.2026

Der Kreistag des Kreises Gütersloh ist zu seiner nächsten Sitzung am Montag, dem 28.09.2026, 16:00 Uhr, im Sitzungssaal des Kreishauses Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, Gütersloh, eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Ernennung und Vereidigung eines Ehrenbeamten
2. Genehmigung von Niederschriften
 - 2.1 Genehmigung der Niederschrift vom 02.03.2026
 - 2.2 Genehmigung der Niederschrift vom 22.06.2026
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
4. Bericht zur Beschlussumsetzung
5. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Kreisen Gütersloh und Paderborn zur Vorbereitung eines technischen Leitstellenverbundes für die Bereiche Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz
6. Strukturelle Weiterentwicklung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)
7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe
8. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Linienbündel Gütersloh-Südost
9. Änderung der Satzung des Kreises Gütersloh über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 01.08.2027 (Elternbeitragssatzung) und der Satzung des Kreises Gütersloh über die Elternbeiträge für Kindertagespflege ab dem 01.08.2027 (Kindertagespflegebeitragssatzung)
10. Aufstockung der Wiesenschule
 - Berechnungsgrundlage der Betriebskosten ab 2027
 - u.a. Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.09.2026
11. Förderung von Medizinstudierenden im Praktischen Jahr
 - Antrag der FDP-Fraktion vom 15.05.2026
12. Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Seite 5523

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Die Landrätin · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei der Kreissparkasse Halle - Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

13. Ersatzwahl im örtlichen Beirat des Jobcenters Kreis Gütersloh
14. Dokumentieren des Abstimmungsergebnisses je Fraktion im Kreistag und in den Ausschüssen
- Antrag der Fraktion Die Linke vom 22.03.2026
15. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

16. Personalangelegenheiten
Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten der Landrätin
17. Mitteilungen und Anfragen

Gütersloh, 17.09.2026

gez. Laukötter
Landrätin

78/2026 Kreis Gütersloh

Renaturierung des Ölbachs (Station 6,75-6,98) in Rietberg Varenseil Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Kreis Gütersloh, Abteilung Tiefbau/ Sachgebiet Gewässerentwicklung, plant, den Ölbach auf einem ca. 260m langen Abschnitt in Rietberg Varenseil naturnah herzustellen. Der betroffene Gewässerabschnitt liegt zwischen Gewässerstation 6,75 und Gewässerstation 6,98; südlich der Straße In der Worth im Süden Güterslohs und westlich der Worthstraße in Rietberg.

Mit der Maßnahme soll innerhalb einer anzulegenden ca. 1 ha großen Sekundäraue die Lauflänge des Ölbachs ausgeweitet werden und das Sohlgefälle reduziert werden. Es ist vorgesehen, das Initialgerinne innerhalb dieses Bereichs mit einer mittleren Einschnittstiefe von 30 cm und einer heterogenen Ausbildung von Kolken und flachen Abschnitten zu gestalten. Es ist eine Böschungsgestaltung vorgesehen, die neben der schnellen Bereitstellung unterschiedlicher Habitatstrukturen auch zur Förderung eigendynamischer Prozesse führt. Die Entwicklung dieser eigendynamischen Prozesse soll durch den Einbau von Totholz in Form von ganzen Bäumen, Stammstücken und Wurzelstöcken erreicht werden.

Für die Maßnahme ist die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt worden. Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Beim naturnahen Ausbau von Bächen ist hierfür eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVP vorgeschrieben. Da die von der Planung betroffenen Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen, war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Schutzziel der Landschaftsschutzverordnung ist der allgemeine Schutz der freien Landschaft. Die Planung muss mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sein. Daher kommt es auf die ökologischen Auswirkungen der Maßnahme an.

Die geplante Maßnahme stellt für den Ölbach eine ökologische Verbesserung dar. Der Ölbach ist als sandgeprägtes Fließgewässer im Moment eher artenarm. Die Maßnahme führt zu einer Verbesserung der Wasserqualität, Erhöhung struktureller Vielfalt, einer nachhaltigen Verbesserung der Biotopqualität und einer Stärkung des Biotopverbundes. Es werden neue Lebensräume für Flora und Fauna geschaffen. Zusätzlich

erfüllt die Maßnahme die Anforderungen der im Umsetzungsfahrplan zur EG-Wasserrahmenrichtlinie festgelegten Programmmaßnahmen und dient der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit Flächenversiegelungen.

Nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde entspricht die geplante Maßnahme dem Schutzziel der Landschaftsschutzverordnung; es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 18.09.2026

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Aulich

79/2026 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

**Antragsteller: MGI Minnecker Gronau Immobilien GmbH, vertreten durch
Herrn Jannic Minnecker, Nordfeldstraße 14, 33775 Versmold**

Die **MGI Minnecker Gronau Immobilien GmbH, vertreten durch Herrn Jannic Minnecker, Nordfeldstraße 14, 33775 Versmold**, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Halle (Westf.), auf dem Grundstück Gemarkung Halle, Flur 8, Flurstück 3054 vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Errichtung eines Wohnhauses mit Keller. Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Regenwasserkanal der Stadt Halle (Westf.) eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen betragen

**9 m³/h, jedoch nicht mehr als
216 m³/d und insgesamt
7754 m³.**

Für dieses Vorhaben hat die **MGI Minnecker Gronau Immobilien GmbH, vertreten durch Herrn Jannic Minnecker, Nordfeldstraße 14, 33775 Versmold** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt. Die am **29.08.2026** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüfbar.

Von mir als zuständige Behörde wird nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich festgestellt, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutagefördern von Grundwasser in einer Menge von 5 000 m³/a bis weniger als 100 000 m³/a, wenn durch die

Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der MGI Minnecker Gronau Immobilien GmbH, vertreten durch Herrn Jannic Minnecker, Nordfeldstraße 14, 33775 Versmold nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az.: 4.4.1.1.01.21408

Datum: 15.09.2026

Kreis Gütersloh
Die Landrätin
Im Auftrag

gez. Wegner